



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [23] 2010
vom 8. Dezember 2010

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204



Amtliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen, Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtet 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 17. November 2010 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Gemeindeverbindungsstraße wird gewidmet (Art. 46 Nr. 1 BayStrWG):

Eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 49 Gem. Ronhof (**Brücke über Landgraben, Gründlacher Straße**).

Als Ortsstraße werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

Eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 897/19 Gem. Unterfarnnbach (**Am Rosenhölzlein**).

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 1067/7 und 1067/8 Gem. Fürth (**Frauenstraße**).

Eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1899 Gem. Fürth (**Gerhart-Hauptmann-Straße**).

Die Grundstücke Fl.Nrn. 220/1 und 225/4 Gem. Sack (**Flächen bei Anwesen Gründlacher Straße 285**).

Das Grundstück Fl.Nr. 2004/21 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 2004/10 Gem. Fürth (**Leyher Straße**).

Das Grundstück Fl.Nr. 196/1 Gem. Poppenreuth (**Steinfeldweg**).

Die Grundstücke Fl.Nrn. 2001 und 2010/34 Gem. Fürth (**Waldstraße**).

Als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg und auf der Strecke vom Ende der Ortsstraße Frauenstraße bis bzw. vor Hausnummer 15 zusätzlich: Anlieger frei) (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) wird eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1067/7 Gem. Fürth (**Frauenstraße**) gewidmet.

Als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg) (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) wird eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1245/15 Gem. Fürth (**Scherbsgraben, Weg entlang Sommerbad**) gewidmet.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 17. November 2010 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Die als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmeten Grundstücke Fl.Nrn. 2003/4 und 2003/15 Gem.

Fürth werden zur Ortsstraße (**Höfener Straße**) aufgestuft.

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 17. November 2010 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Als beschränkt-öffentlicher Weg (Widmungsbeschränkung: Geh- und Radweg) gewidmete Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 895/2 und 895 Gem. Poppenreuth (**An den Gärten, Weg durch die Gartenkolonie „Am Sonnenhügel“**).

Eine als Ortstraße gewidmete Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1401/2 Gem. Fürth (**Hardstraße, am Jugendhaus**).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Kla-

gebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 24. November 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Ortsübliche Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (FNP-Änderungsnummer: 2010.08) zur Rückwidmung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft im Bereich „Oberfürberg Nord“, Gemarkung Dammbach und Burgfarnnbach

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat mit Beschluss vom 27. Oktober 2010 das Verfahren zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (FNP-Änderungsnummer: 2010.08) zur Rückwidmung von Wohnbauflächen in Flächen für die Landwirtschaft im Bereich „Oberfürberg Nord“ förmlich eingeleitet.

Der Stadtrat hat beschlossen, dass der bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellte Bereich auf die Fläche des künftigen, örtlich gelegenen Bebauungsplangebietes reduziert wird.

Der Beschluss, den Flächennut-

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung)

vom 22. November 2010

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung)

§ 1

Das Kostenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 26. November 2001 (Stadtzeitung Nummer 24 vom 19. Dezember 2001) zuletzt geändert am 25. November 2009 (StadtZEITUNG Nummer 23 vom 9. Dezember 2009) wird wie folgt geändert:

Tarif-Gruppe 02, Tarif Nr. 021 Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

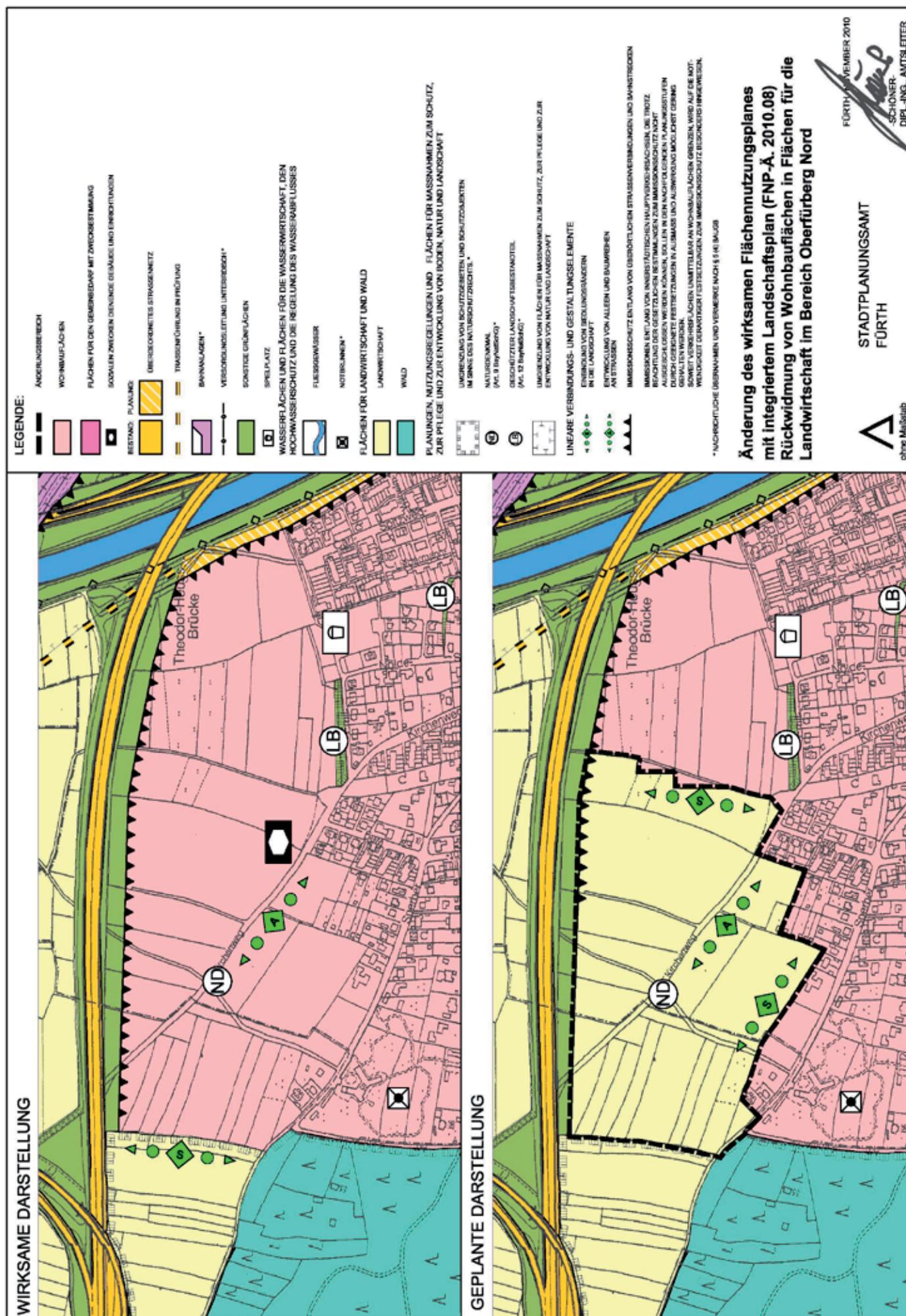
Tarifgruppe	Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
02	021 Nummer 6	Ankündigung der Zwangsvollstreckung	10 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27. Oktober 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Fürth, 22. November 2010, STADT FÜRTH, Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



zungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Fürth, 22. November 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-1) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt folgende Flächen einzuziehen:

Eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 1067/7 Gem. Fürth (**Frauenstraße**). Das als Ortstraße gewidmete Grundstück Fl.Nr. 70/5 Gem. Ronhof (**Ronhofer Hauptstraße, Fläche für Feuerwehrrätehaus**).

Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsfläche nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne und Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

**Fürth, 24. November 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet 6531-301 „Fürther und Zirndorfer Stadtwald“

Am 16. November 2010 fand unter Leitung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth der „Runde Tisch“ für das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 6531-301 „Fürther und Zirndorfer Stadtwald“ statt. Hierbei wurden die Ergebnisse der Kartierung und die sich daraus ableitenden notwendigen Erhaltungsmaßnahmen vorgestellt und mit den anwesenden Beteiligten besprochen und abgestimmt.

Der Plan wird vom **8. Dezember 2010 bis zum 5. Januar 2011** bei der Stadt Fürth sowie am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Bereich Forsten Erlangen auf die Dauer von vier Wochen für diejenigen Beteiligten, die nicht am Runden Tisch teilgenommen haben, ausgelegt werden. Danach wird er bei diesen Behörden dauerhaft zur Einsichtnahme vorgehalten werden. Hauptanliegen von Natura 2000 ist

es, das europäische Naturerbe zu bewahren und alle Gebiete europäischen Ranges, darunter das FFH-Gebiet „Fürther und Zirndorfer Stadtwald“, in einem guten Zustand zu erhalten. Der Managementplan zeigt auf, welche Maßnahmen notwendig sind, um dies zu gewährleisten.

Des Weiteren hat er zum Ziel, den beteiligten Grundstückseigentümern, Kommunen, Fachbehörden und -verbänden Planungs- bzw. Bewirtschaftungssicherheit zu verschaffen, wobei die festgelegten Erhaltungsmaßnahmen für die öffentliche Hand verbindlich sind.

Für Fragen und Auskünfte zum Managementplan steht beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erlangen jederzeit Gabriele Färber, Telefon (09131) 88 49 17, E-Mail gabriele.faeber@aelf-fu.bayern.de, zur Verfügung.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth mit Landwirtschaftsschule

Gabriele Färber, Forstoberrätin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Sanierung, Umbau und Nutzungsänderung von Lager- und Büroflächen zu 69 Wohneinheiten und einer Parkgarage mit 15 Stellplätzen sowie Errichtung eines Anbaues und von 52 Carports; hier: Grundriss- und Fassadenänderungen

Grundstück: Fichtenstraße 43–43a, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1147/18, 1147/36, 1147/37, 1147/38, 1147/39, 1147/40; Benno-Mayer-Straße 6–8

Antragsteller: P & P Metropol Wohnbau GmbH, Michael Peter, Isaak-Loewi-Straße 11, 90763 Fürth
Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayer. Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nr. 2** erteilt.

Inhalt dieser Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung:

Grundriss- und Fassadenänderungen.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Ver-

waltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO–).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 138, eingesehen werden.

Erlass einer Veränderungssperre gem. §§ 14ff. Baugesetzbuch (BauGB) für die Bereiche der in Änderung befindlichen Bebauungspläne Nummern 271, 271c, und 273 an der Hans-Vogel-Straße, Gemarkung Poppenreuth

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 16 des

Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796; BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Planblatt dargestellt.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre, Teil der Satzung ist.

§ 2

Rechtswirkungen der Veränderungssperre; Ausnahmen

Im räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. Erhebliche oder wesentlich Wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde (§ 14 Abs. 2 BauGB).

§ 3

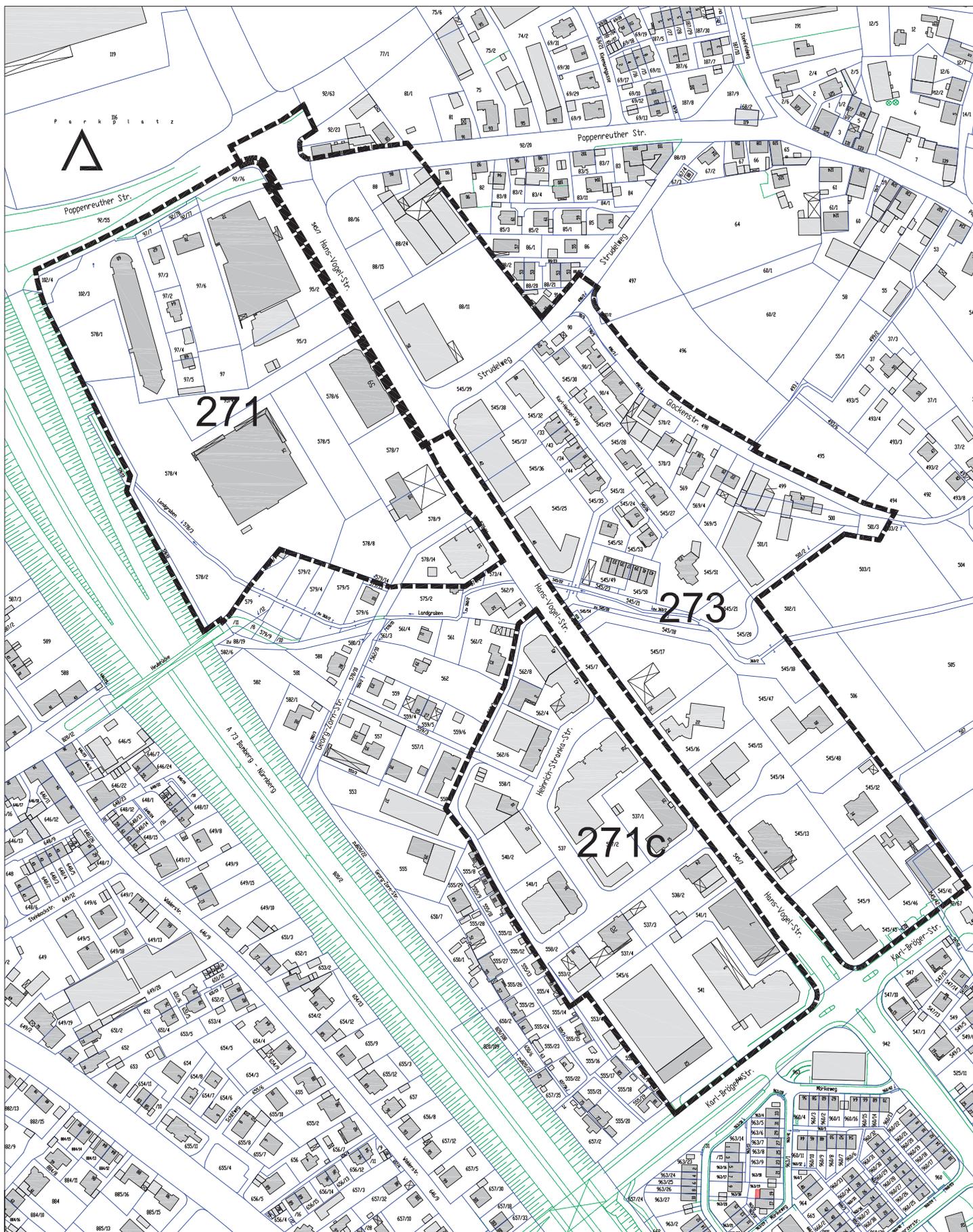
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am 9. Dezember 2010 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich ein Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch mit Ablauf des 21. Dezember 2011.

Die Stadt Fürth kann diese Frist um ein Jahr und – wenn besondere Umstände es erfordern nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 und 2 BauGB).

Hinweis

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist



■■■■■ Geltungsbereiche zum Erlass eine Veränderungssperre
für die in Änderung befindlichen
Bebauungspläne Nr. 271, Nr. 271c, Nr. 273



Stadtplanungsamt
Fürth, 22.10.2010

**Die infra informiert:
Neue Verrechnungssätze für
Arbeitsstunden**



Die infra fürth gmbh passt aufgrund der Änderung von preisbeeinflussenden Faktoren die Verrechnungssätze für Arbeitsstunden an. Unten stehende Preise gelten ab 1. Januar 2011. Weitere Preise für Leistungen der infra aus den Bereichen Netz und Vertrieb finden Sie im Internet unter www.infra-fuerth.de.

VERRECHNUNGSSÄTZE FÜR ARBEITSTUNDEN

ab 1. Januar 2011	
Netto (Euro)	Brutto (Euro)

A. Innerhalb der regulären Arbeitszeit:

1. Ingenieur/Leitender Angestellter	82,50	98,18
2. Techniker/Angestellter	57,00	67,83
3. Monteur/Sachbearbeiter	46,00	54,74
4. Fachkraft	34,80	41,41
5. Auszubildender	25,30	30,11

B. Nach Arbeitszeitende und an Samstagen:

1. Ingenieur/Leitender Angestellter	123,75	147,26
2. Techniker/Angestellter	85,49	101,73
3. Monteur/Sachbearbeiter	69,00	82,11
4. Fachkraft	52,20	62,12
5. Auszubildender	37,95	45,16

C. An Sonn- und Feiertagen:

1. Ingenieur/Leitender Angestellter	165,00	196,35
2. Techniker/Angestellter	113,99	135,65
3. Monteur/Sachbearbeiter	92,00	109,48
4. Fachkraft	69,60	82,82
5. Auszubildender	50,60	60,21

Die ausgewiesenen Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

den Betroffenen für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Fürth beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 18 Abs. 3 BauGB. Unbeachtlich werden nachfolgende Verletzungen der Vorschriften:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flä-

chennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Fürth (Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2) unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

**Fürth, 26. November 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten ist gemäß § 8 der Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.

**Fürth, 16. November 2010, Referat III
Christoph Maier, berufsm. Stadtrat**

Verordnung der Stadt Fürth für das Stadion am Ronhof (StadionV Ronhof) vom 24. Februar 1997

Vom 26. November 2010

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 Abs. 1 und 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG – BayRS – 2011–2–I) folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth für das Stadion am Ronhof (StadionV Ronhof) vom 24. Februar 1997 (Amtsblatt Nr. 5 vom 8. März 1997), zuletzt geändert am 21. Oktober 2009 (Amtsblatt Nr. 21 vom 11. November 2009), wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 Buchstabe f) und g) werden wie folgt gefasst:

„ f)

Fahnen- und Transparentstangen, die länger als 1,5 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist; das Verbot gilt nicht für Inhaber von Fahnenpässen der SpVgg Greuther Fürth,

g)

überlaute Lärminstrumente (z.B. Vu-vuzelas oder Pressluflhörner),“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 27. Oktober 2010 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 29. November 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11. Mai 2005 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 13. Mai 2008

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2258) geändert wor-

den ist, folgende (Änderungs)verordnung:

§ 1

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „2,60 Euro“ durch „2,70 Euro“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Zusatz „entspricht ca. 0,20 Euro je 77 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 8 km/h“ ersetzt durch „entspricht ca. 0,20 Euro je 74 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 8 km/h“.

3. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird der Betrag „1,30 Euro“ durch „1,35 Euro“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird der Zusatz „entspricht ca. 0,20 Euro je 154 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h“ ersetzt durch „entspricht ca. 0,20 Euro je 148 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2010 in Kraft.

**Fürth, 24. November 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung (BFS) vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009 (Amtsblatt Nr. 24 vom 23. Dezember 2009):

§ 1

§ 22 wird wie folgt ergänzt:

(5) Historische Urnengrabanlagen

a) Die historischen Urnengrabanlagen sind Bestattungsplätze, deren besonderes Merkmal die Ausstattung mit denkmalgeschützten Grabsteinen darstellt. Es werden Nutzungsrechte für jeweils zwei Urnenplätze vergeben.

b) Die historischen Urnengrabanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gärtnerisch angelegt und gepflegt.

c) in historischen Urnengrabanlagen dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Ihre Umbettung ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**Fürth, 29. November 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl.S.66) und des Art. 21 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl.S.43), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetz vom 12. April 2010 (GVBl.S.169) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung

zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Dezember 2007):

§ 1
§ 17 wird wie folgt ergänzt:
(7) für eine Grabstätte (2-fach) in einer historischen Urnengrabanlage mit denkmalgeschütztem Grabstein 80,- Euro
§ 2
Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Fürth, 29. November 2010, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister



Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter Fürther Rathaus/Ausschreibungen.

Ausführung von Bauleistungen Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

Maßnahme: Gewerbegebiet Hardhöhe West – Nordöstliche Erschließung BA I

Art der Leistung: Neuherstellung Erschließung Fahrbahn im Teilausbau.

Ort der Ausführung: 90766 Fürth, Würzburger Straße/Am Kieselbühl.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 15. Februar bis 30. Juni 2011.

Angebotseröffnung: 21. Dezember 2010, 14 Uhr.



Beliebte Online-Anwendung wurde überarbeitet und neu gestaltet

Individuellen Müllabfuhrplan noch bequemer erstellen – Ämterübergreifende Zusammenarbeit – 4900 Euro gespart

Pünktlich zum Erscheinen des neuen Müllkalenders ist eine neue, pfiffige Online-Anwendung unter <http://www.abfallwirtschaft.fuerth.eu/termine.php> (auch unter www.fuerth.de zu erreichen) ins Netz gegangen, mit der die Fürther Bürgerinnen und Bürger sich schnell und unkompliziert einen individuellen Müllabfuhrplan erstellen können. Sie ersetzt eine ältere Internetseite und bietet nun zusätzliche praktische Funktionen an. So können die Abholtag für 2011 von Rest- und Biomüll sowie „Gelber Sack“ und Papiertonne bereits jetzt auf einer Seite ausgedruckt werden. Das ermöglicht vor allem Hausverwaltungen, sie in Mietshäusern auszuhängen. Neu ist, dass die Termine bequem auch in bestimmte Kalenderprogramme wie Outlook (ab Version 2007) oder Apple iCal eingelesen werden können.

Notwendig wurde die Neugestaltung der Anwendung, weil ein anderes Datenbanksystem für die Müllabfuhr angeschafft werden musste. Dass zur Ausgabe der Informationen im Internet auf ein kostenpflichtiges Fremdsystem verzichtet werden konnte, ist den Fachkenntnissen des zuständigen Sachbearbeiters und einer ämterübergreifenden Zusammenarbeit zu verdanken. Gemeinsam mit der Fürther Firma „f3n Internetlösungen GmbH“, die die Programmierarbeiten durchführte, gelang es der Abfallwirtschaft und der Internetabteilung im Bürgermeister- und Presseamt mit Unterstützung des Organisationsamtes die Anwendung selbst zu realisieren und etwa 4900 Euro einzusparen.



Abfallwirtschaft Individueller Müllabfuhrplan

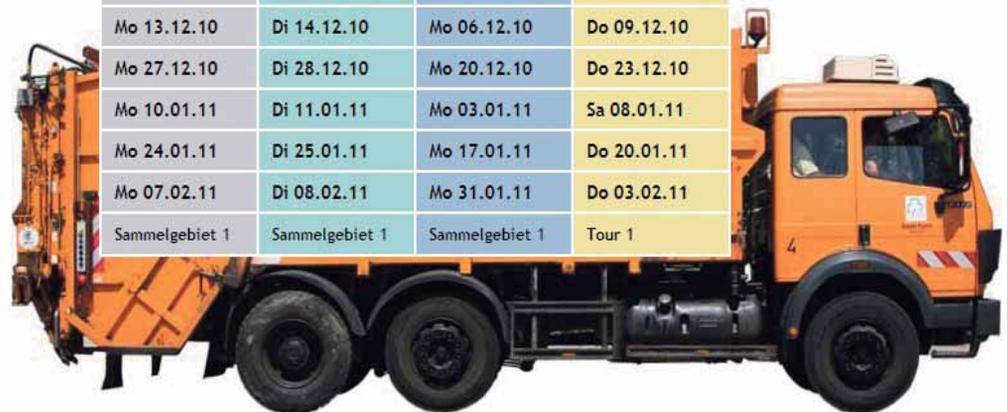


Bitte geben Sie hier Ihre Straße ein. Sobald Sie die ersten beiden Buchstaben eintippen, folgt eine Funktion, die den Straßennamen vervollständigt. **Im Anschluss** bitte die Hausnummer auswählen und die Abfalltermine erscheinen.

Straße:

Abfuhrtermine für Wasserstraße 4

Restmüll	Biomüll	Altpapier	Gelber Sack
Mo 29.11.10	Di 30.11.10	Mo 22.11.10	Do 25.11.10
Mo 13.12.10	Di 14.12.10	Mo 06.12.10	Do 09.12.10
Mo 27.12.10	Di 28.12.10	Mo 20.12.10	Do 23.12.10
Mo 10.01.11	Di 11.01.11	Mo 03.01.11	Sa 08.01.11
Mo 24.01.11	Di 25.01.11	Mo 17.01.11	Do 20.01.11
Mo 07.02.11	Di 08.02.11	Mo 31.01.11	Do 03.02.11
Sammelgebiet 1	Sammelgebiet 1	Sammelgebiet 1	Tour 1



Bitte beachten Sie, dass für die Abholung der „Gelben Säcke“ zuständig ist:

Firma Veolia Umweltservice Süd GmbH & Co. KG
Hafenstraße 119, 90768 Fürth
Telefon: (0911) 97 37 80

Weitere Informationen zur Abfallwirtschaft der Stadt Fürth erhalten Sie bei:

Abfallberatung der Stadt Fürth
Königsplatz 2, 90762 Fürth
Telefon: (0911) 974 12 60, Mo bis Do, 8 bis 15 Uhr und Fr, 8 bis 12 Uhr
Fax: (0911) 974 20 94

Schnell, bequem und pfiffig – die Online-Anwendung zur Abfrage der Abfuhrtermine für Rest- und Biomüll sowie „Gelber Sack“ und Papiertonne.